



# Merkblatt zur Schülerbeförderung im Saalekreis bei besonderen Wetterlagen

## **Die Schüler und Eltern werden gebeten, nachfolgende Hinweise zu beachten.**

Der Landkreis Saalekreis gibt, bei einer kurzfristigen Unwetterwarnung zu erwartende Störungen oder das Einstellen der Schülerbeförderung, als amtliche Informationen über seine Homepage [www.saalekreis.de](http://www.saalekreis.de) bekannt. Parallel dazu erfolgt eine Information über die Medien.

### **Ansprechpartner Servicetelefone**

OBS / Verkehrsbetrieb 0345 5552210

PNVG / Verkehrsbetrieb 03461 2899422

Deutsche Bahn 01805 996633

HAVAG 0345 5815666

Schulverwaltungsamt 03461 40-1622 oder 40-1607

Über die Servicetelefonnummern der Beförderungsunternehmen kann bei Störungen zeitnah erfragt werden welche Verkehrsmittel benutzt werden können.

Bitte informieren Sie sich auch auf der Homepage des jeweiligen Verkehrsunternehmens bzw. in den elektronischen Auskunftssystemen (Bsp.: Moovme, INSA-App).

### **STÖRUNG der Schülerbeförderung**

- Die Schülerbeförderung findet im Landkreis grundsätzlich statt
- Auf Grund der Witterungslage kann es zu lokalen Beeinträchtigungen und Schwierigkeiten bei der Schülerbeförderung kommen
- Einzelne Halte- und Abholpunkte können auf Grund der besonderen Wetterverhältnisse gegebenenfalls nicht angefahren bzw. bedient werden
- Die Schüler sind gehalten, mindestens 20 Minuten nach der fahrplanmäßigen Abfahrt auf den/die Bus/Bahn zu warten.

### **EINSTELLUNG der Schülerbeförderung**

- Die Schülerbeförderung für den gesamten Landkreis (Hin- und Rückfahrt) kann nicht abgesichert werden.
- Auf Grund einer extremen Witterungslage und den sich daraus ergebenden erheblichen Beeinträchtigungen im Straßen- und Bahnverkehr, wird die Schülerbeförderung eingestellt.
- Die Buslinien im öffentlichen Nahverkehr werden an diesen Tagen soweit möglich bedient. Werden die Linienbusse und Bahnen an solchen Tagen durch Schüler dennoch in Anspruch genommen, besteht ein witterungsbedingtes Ausfallrisiko
- Die Einstellung gilt nur für die Schülerbeförderung, die Erfüllung der Schulpflicht bleibt davon unberührt.